

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

134 (11.6.1899) I. Blatt

Ausgabe:
wöchentlich zwölf mal.
Abonnementpreis:
vierteljährlich:
in Karlsruhe durch eine Agentin bezogen: 2 Mark 50 Pf.,
in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf.,
durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf.,
Vorabzahlgeldung.

Redaktion und Expedition:
Kirchstraße 9.

Telephonanschluß Nr. 401.

Badische Landeszeitung

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr:
Die 1spaltige Kolonelleiste
denen Raum für 20 Zeilen
Inserate 15 Pf., für 40 Zeilen
wärtige Inserate 20 Pf.,
im Metrametel 60 Pf. Bei
größeren Aufträgen ent-
sprechenden Rabatt.

Bemerkungen:
Unbenutzt gebliebene Einser-
tionen werden nicht aufbe-
wahrt und können nachträg-
liche Honoraranprüche keine
Berücksichtigung finden.

Nr. 134. I. Blatt.

Karlsruhe, Sonntag, den 11. Juni

1899

Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre.

III.

III. Unzulänglichkeit der bestehenden Strafbestimmungen.

Die Unzulänglichkeit des § 153 der Gewerbeordnung wird in der Denkschrift durch ein außerordentlich reichhaltiges Material belegt. Beispielsweise wird auf den Bergarbeiterausstand im Saar-Revier 1892/93 hingewiesen, in dessen Verlaufe „Tausende von Arbeitern durch widerrechtliche Beeinflussung Dritter zum Niederlegen der Arbeit veranlaßt und an der Fortsetzung der Arbeiten verhindert worden sind“, jedoch nur acht Verurteilungen aufgrund des § 153 der Gewerbeordnung erfolgen konnten. Vielfach wird darüber geklagt, daß der § 153 teils unzulänglich, teils nicht anwendbar gewesen sei. Das erklärt sich in erster Linie aus der Beschränkung der im § 153 gegebenen Strafbestimmung nur auf solche Verabredungen, in denen es sich um die Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen handelt. Gerade aber die Streiks, bei deren Ansetzung es sich um ganz andere Zwecke handelt, sind in neuerer Zeit stark in der Zunahme begriffen, Streiks, bei denen es sich lediglich um eine Kräftprobe der Arbeiter und um Eingriffe in die Selbständigkeit der Betriebsleitung handelt. Häufig giebt die Weigerung eines Arbeitgebers, einen wegen Unbotmäßigkeit, Trägheit oder Unfähigkeit entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, oder aber die Weigerung eines Arbeiters, irgend einem Verbands beizutreten, den Anstoß zur Niederlegung der Arbeit. Nach den amtlichen Feststellungen hat es in den letzten Jahren auch nicht an Streiks gefehlt, welche von Arbeitern „bölig frivol“ eingeleitet wurden, lediglich um den Arbeitgeber die eigene Macht fühlen zu lassen, ohne daß die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beabsichtigt war. Aus Sachsen-Altenburg wird mitgeteilt, es sei häufiger vorgekommen, daß die Arbeiter durch Streikandrohungen die Entlassung oder Anstellung von Arbeitern zu erzwingen versucht hätten. In einem Falle brach ein Streik aus, weil der Unternehmer sich weigerte, einen Arbeiter zu entlassen, der seit Jahren zur vollen Zufriedenheit der Unternehmung in der betreffenden Fabrik gearbeitet hatte. Von 12 näher erörterten Arbeitseinstellungen zu Magdeburg wurde eine veranlaßt durch die Nichtbewilligung eines Vorstufens an unverheiratete Gesellen, während in einem anderen Falle die Ablehnung des Verlangens der Arbeiter, daß ihnen ein bestimmtes Werkzeug geliefert werde, zum Ausstande führte; in einem dritten Falle gar wurde die Arbeit niedergelegt, weil der Polier kein Magdeburger Einwohner war.

Wenn auch vereinzelt der Begriff der „günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen“ im Sinne des § 152 dahin aufgefaßt worden ist, daß er auch die Besserung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen, insbesondere die Beschränkung des Arbeitgebers in der freien Wahl der von ihm zu beschäftigenden Arbeiter, umfasse, so hat sich doch die Rechtsprechung ganz überwiegend für die engere Auslegung des Begriffes jener Bedingungen entschieden. In einem Kammergerichtsurteil wird ausgeführt, daß eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen um deswillen nicht vorliege, weil die Ausständigen lediglich die Nachzahlung des Lohnes für einige Tage verlangt hätten; § 152 finde auf Verabredungen, welche eine Lohnzahlung für die Vergangenheit bezweckten, keine Anwendung. Das Reichsgericht hat ferner entschieden, daß § 152 keine Geltung habe bei Verabredungen, die nur die Wiederherstellung eines früheren Arbeitsverhältnisses unter den alten Bedingungen oder die bloße Einhaltung vertragsmäßig verabredeter und darum rechtmäßig bestehender Bedingungen bezweckten. In anderen Fällen erkannte der Gerichtshof, daß der Tatbestand des § 153 nicht erfüllt sei, weil der Ausstand lediglich die Wiederherstellung der entlassenen Arbeiter oder die Entlassung mißliebiger Kameraden, die Degradierung eines Vorarbeiters zum einfachen Arbeiter und dergleichen mehr bezweckte. Außer den Arbeitskämpfen, in denen es sich um wesentlichen um Machtfragen handelt, bleiben für die Anwendung des § 153 auch diejenigen Ausstände außer Betracht, bei denen ausschließlich die Innehaltung der aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen erstrebt wird.

Unanwendbar ist § 153 ferner, wenn nicht zum An- schluß an eine Verabredung oder zur Befolgung einer solchen genötigt werden sollte oder bei Ausschreitungen, die erst nach Beendigung eines Streiks begangen worden sind. Bei dem an Ausschreitungen reichen Bergarbeiter-Ausstande zu Gelsenkirchen 1893 konnte keine Verurteilung aus § 153 erfolgen, weil es bezüglich jedes einzelnen Verhafteten unmöglich war, nachzuweisen, daß die bedrohten arbeitenden Bergleute widerrechtlich zur Unterwerfung unter die Anordnungen des alten Bergarbeiterverbandes gebracht werden sollten. Aus der überaus reichen Menge der in der Denkschrift (S. 79-92) dargelegten Einzelfälle sei noch ein Beispiel angeführt, bei welchem der Schutz des § 153 versagte. Die in einer Volkerversammlung in München 1897 von zwei sozialdemokratischen Rednern gegen die arbeitswilligen Mitglieder des kathol. Vereins „Arbeiterbund“ vorgebrachten Beleidigungen blieben u. a. deshalb straflos, weil an eine Ueberredung gerade dieser Elemente zum Streiten garnicht gedacht werden konnte.

Mehrfach hat eine im Sinne des § 153 strafbare Absicht nicht angenommen werden können, weil zurzeit der Ausschreitung der Arbeitskämpfe bereits seinen Abschluß gefunden hatte, mithin eine Unterwerfung unter die Streitverabredung nicht mehr in Frage kommen konnte. Beleidigungen und Mißhandlungen, Sachbeschädigungen und Behelligungen der verschiedensten Art, die nach der Beendigung von Ausständen gegen die Arbeitswilligen verübt worden sind, werden in größerer Zahl mitgeteilt. Die Unmöglichkeit, den § 153 in solchen Fällen anzuwenden, ist von den zur Strafverfolgung berufenen Behörden wiederholt als ein erheblicher Mangel empfunden worden.

Auf eine weitere Anzahl von Ausschreitungen hat § 153 keine Anwendung finden können, weil zwar die in ihm aufgeführten Mittel des Zwanges angewandt worden waren, aber eine Verabredung, an welche der Anschluß hätte erzwingen werden sollen, überhaupt nicht vorlag oder nicht erwieslich war. Eine fernere Schwierigkeit für die Anwendung des § 153 erwächst daraus, daß dieser Paragraph nur von Verabredungen spricht, während § 152, auf den hier verwiesen wird, Verabredungen und Vereinigungen behandelt. Ueber die Frage, ob demnach § 153 nur auf solche Fälle anwendbar ist, in denen eine besondere Abmachung für einen einzelnen, bestimmten Arbeitskämpfe vorliegt, oder ob er auch den Zwang zum Beitritt zu einer auf Dauer berechneten Vereinigung, wie z. B. zu einer Gewerkschaft, einem Fachverein und dergleichen behandelt, sind noch in letzter Zeit entgegengesetzte Entscheidungen ergangen.

In vielen Fällen von Ausschreitungen und namentlich in den allerhöchsten Fällen der Anwendung von Gewalt und Zwang hat allerdings eine Sühne nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, sei es allein, sei es in Konkurrenz mit § 153, eintreten können. Namentlich die Strafbestimmungen über Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung und Verdröhung, Erpressung und Sachbeschädigung sind aus Anlaß von Arbeitskämpfen häufiger zur Anwendung gekommen. Andererseits aber lassen die zahlreichen ersten Ausschreitungen, die weder nach dem Strafgesetzbuch, noch nach der Gewerbeordnung bestraft werden konnten, erkennen, wie wenig das allgemeine Strafrecht zur Ausfüllung der Lücken hinreicht, die sich aus der engen Fassung des § 153 ergeben. So sind z. B. von den 26 im Bezirke des Polizeipräsidiums Berlin ermittelten Terrorisierungsversuchen 16 unbestraft geblieben, weil ein nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zu verfolgendes Delikt nicht vorlag. Die Bestrafung aber von Streikauschreitungen aufgrund des § 240 des St.-G.-B. ist ungemein erschwert durch das Erfordernis des Nachweises, daß der Thäter eine Einwirkung auf den Willen des Betroffenen nach einer bestimmten Richtung bezweckt habe. Vor allem ist jedoch § 240 zum Erfolge für die Mängel des § 153 der G.-O. deshalb ungeeignet, weil er, was die strafbaren Mittel der Nötigung anlangt, nur in sehr engen Grenzen Anwendung findet, nämlich, abgesehen von den Fällen der Anwendung von Gewalt, nur dann, wenn mit einem Verbrechen oder Vergehen gedroht wird. Seine Anwendung ist aber auch in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Drohung in einer undeutlichen Weise erfolgt, wie z. B. in Form der Bemerkung, man werde den Bedrohten „schon kriegen“, er solle sich nicht wieder blicken lassen u., oder in welchen nicht mit einem Verbrechen oder Vergehen, sondern mit einem anderen Uebel, z. B. mit Nachteilen wirtschaftlicher Natur, gedroht wird.

Bei Ausschreitungen, welche als Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte Körperverletzung oder einfache Sachbeschädigung zu charakterisieren sind, hat das allgemeine Strafrecht nach den von den berufenen Organen der Staatsgewalt gemachten Erfahrungen in bedenklicher Weise versagt und eine empfindliche Lücke insofern aufgewiesen, als die Verfolgung derartiger Vergehungen von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht ist. Wie die Erfahrung lehrt, nehmen die den Ausständigen gegenüberstehenden Arbeiter aus Furcht vor weiteren Ausschreitungen ihrer streikenden Kameraden und aus Besorgnis vor den nach der Beendigung des Arbeitskämpfes zu erwartenden Verfolgungen häufig lieber die Angriffe auf ihre Person, ihre Ehre oder ihr Eigentum ruhig hin, als daß sie sich einschließen, durch Strafantrag das Eingreifen der Behörden herbeizuführen.

Die Teilnahme an öffentlichen Zusammenrottungen, welche vielfach in Zusammenhang mit der von den Streikenden ausgeübten Ueberwachungs-thätigkeit vorgekommen sind und wiederholt schwere Ausschreitungen im Gefolge gehabt haben, soll nach der Vorlage mit Gefängnis bestraft werden. In Verabredung dieses Ereignisses bietet das allgemeine Strafrecht keine genügende Handhabe. Denn nur in seltenen Fällen ist es möglich, die einzelnen Thäter der bei solcher Gelegenheit verübten Excesse genau festzustellen. Jedenfalls wird die gegenwärtige Rechtslage in der Praxis als mangelhaft empfunden. Auch in dieser Beziehung führt die Denkschrift eine Reihe beweiskräftiger Beispiele an.

Eine logale Beurteilung des in der Denkschrift beigebrachten Materials wird zugeföhren müssen, daß es sich hier nicht um eine Aufzählung löse aneinandergereihter einzelner Thatsachen, sondern um eine prinzipielle Sichtung und objektive Bewertung der thatsächlichen Grundlagen handelt.

Politische Uebersicht.

Karlsruhe, 10. Juni.

Zum deutsch-spanischen Vertrag.

Die „Hamb. Nachr.“ geben in einem Artikel über das deutsch-spanische Abkommen der Vermutung Raum, Deutschland habe an England in Afrika Konzessionen gemacht, um englischen Einwanderungen gegen den neuen deutschen Kolonialerwerb vorzubeugen. Das Hamburger Blatt fügt indessen selbst hinzu, es nehme an, daß dies nicht zutrefe. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ ist in der Lage, die Wichtigkeit dieser Annahme beizustimmen. „Jene Vermutung von Konzessionen an England entbehrt in der That jeder Begründung.“ — Der lebhafte Beifall, der am Dienstag im Reichstage die Mitteilung des Herrn Staatssekretärs v. Bilow über den deutsch-spanischen Vertrag begleitet hat, hätte jedenfalls an einer Stelle einer gegenseitigen Kundgebung Platz machen sollen. Wir meinen, schreibt die „Ztg. N.“, den Passus: „Deutschland wird auf den genannten Inseln den spanischen religiösen und Ordensgesellschaften dieselben Rechte und Freiheiten gewähren wie den deutschen religiösen und Ordensgesellschaften.“ Zu den spanischen Orden gehört vor allem der Jesuitenorden, und dessen Ordens-thätigkeit ist in deutschen Reichsgebieten, also auch in den deutschen Kolonien, gesetzlich ausgeschlossen. Die Frage drängt sich auf, ob die Reichsregierung das Recht hat, sich über ein bestehendes und bis zur Stunde gültiges Reichsgesetz in einem Vertrag mit einem fremden Staate derart wegzuföhren? Auch abgesehen von dieser Rechtsfrage kann man sich keine größere politische Unvorsichtigkeit denken, als eben den Ordensgesellschaften, welche notorisch die spanische Herrschaft auf den Philippinen heillos kompromittiert und unhaltbar gemacht haben, in deutschen Kolonien verwandter Art die Fortdauer ihrer Wirksamkeit nicht nur vorläufig zu gestatten, sondern durch Staatsvertrag für immer zu verbürgen. Man hat von dieser höchst überflüssigen Bestimmung den Eindruck, daß sie wieder eine captatio benevolentiae an das Centrum sein soll.

Bestimmung zwischen Petersburg und Bremen.

Die russische Regierung hat den bei der Danjesstadt Bremen beglaubigten Minister-Residenten und Generalkonsul sowie den Bizekonsul für Bremen abberufen. Diese Thatsache wird von den Zeitungen vielfach besprochen und kommentiert. Nach den von der „N. Z.“ eingezogenen Erkundigungen liegt folgender Sachverhalt vor: Auf einem von Amerika zurückkehrenden Dampfer des Norddeutschen Lloyd war vor einiger Zeit ein bedeutender Postdiebstahl vorgekommen. Er wurde rechtzeitig entdeckt, und die sofort angeordnete Untersuchung ergab, daß der betreffende Postfach in der Kabine und im Bette eines der Passagiere, eines russischen Popen, vorgefunden wurde. Derselbe wurde sofort als des Diebstahls verdächtig durch die bremische Polizei verhaftet und in das Untersuchungsgefängnis gebracht, wie das jedem andern in gleicher Lage betroffenen Passagier geschehen sein würde, der nicht sofort seine übliche Unschuld hätte aufklären können. Auch in diesem Falle wurde die Untersuchung mit aller Beschleunigung geführt, die schon nach

höchstens 12 Stunden die Unschuld des Popen ergab, der darauf alsbald freigelassen wurde. Der bremische Polizei aber ist keinesfalls ein Vorwurf daraus zu machen, daß sie auch dem Popen gegenüber nach Lage der äußeren Anzeichen und Verhältnisse die strafgerichtliche Untersuchung wegen eines Vergehens in die Hand genommen hat. Die „Weser-Ztg.“ schreibt zu dem Falle das Folgende: „Nach unseren Erkundigungen war die polizeiliche Maßregel der etwa neun- bis zehntägigen Verhaftung eines des Diebstahls an Bord eines Lloyd-Dampfers beschuldigten Russen nicht nur gerechtfertigt, sondern durch die Umstände mit Notwendigkeit geboten. Die von der russischen Regierung wiederholt geforderte Bestrafung eines Polizeibeamten, der nach den eingehendsten Ermittlungen durchaus nichts Pflichtwidriges gethan hat und die gleichzeitig geforderte Entschädigung sind, wie wir hören, unter gleichzeitiger Nachweise des Mangels jeder Berechtigung der erhobenen Forderungen ebenso höflich wie entschieden abgelehnt worden. Diese Vorgänge haben sich vor 7-8 Monaten ereignet. Ueber die Gründe der Abberufung des Herrn v. Westmann und des Bizekonsuls Melis ist nach unseren Erkundigungen hier nichts Antiliches bekannt geworden.“ — Die „Nat.-Lib. Korr.“ ist der Ansicht, daß solche diplomatischen Zwischenfälle sich im Grunde bezüglich schlecht mit dem einheitlichen Charakter des Reichs vertragen, und daß eines der Mittel, ihnen vorzubeugen, der grundsätzliche Verzicht der Bundesstaaten auf eine besondere auswärtige Vertretung wäre.

Die Lage in Oesterreich-Ungarn.

In Wien glaubt man zum erstenmale bestimmt an ein Kompromiß, zu dessen Abschließung Herr v. Szell nach Wien kam. Man erzählt, Szell sei bereit, den Termin für die Zollgemeinschaft um ein Jahr bis 1905 zu verlängern, wofür die österreichische Regierung in allen anderen Punkten nachgeben würde. Zu politischen Kreisen hält man es für unmöglich, daß Graf Thun seinen Widerstand in der Bankfrage aufgeben und dabei im Amt bleiben könne; man glaubt im Gegenteil, Szell werde den Kompromiß mit einem neuernannten Ministerpräsidenten abschließen. Der Kaiser empfing bekanntlich Graf Thun am 7. Juni in langer Audienz; darnach Graf Goluchowski; nachmittags konferierten die österreichischen Minister mit Szell. Die Konferenzen sollen die Föpfung an Herstellung des Kompromisses wesentlich gesteigert haben. In Wiener politischen Kreisen wird die Thatsache, daß Baron Chlumetzky, der ehemalige Führer der Liberalen und gegenwärtige Präsident des Reichsrats, gleichfalls mit Thun und Szell lange Konferenzen hatte, große Bedeutung beigelegt. Die Eventualität, daß Szell ein neues Uebereinkommen bezüglich des Ausgleichs nicht mit Thun, sondern mit Chlumetzky schließen werde, wird vielfach besprochen. (Siehe Telegramme. D. Red.)

Deutsches Reich.

* Der Uebertritt der Prinzessin Jutta von Mecklenburg zum griechisch-orthodoxen Bekenntnis soll nach einer bisher unwidersprochenen Erklärung des alten Großherzogs deshalb erfolgt sein, „weil der Zar das gewünscht habe“. Wenn man am Mecklenburg-Strelitzer Hofe das bekannte „Paris vaut bien une messe“ dahin zu variieren gefunden ist, daß man der Million Mitgift zuliebe — welche sich die Montenegroin Prinzessinbraut nicht von ihrem Großvater, dem regierenden Großherzog, wie sonst üblich, sondern von „Bäterchen“, dem Beschützer des Landes der schwarzen Berge, mitgeben läßt — in den Glaubenswechsel der Prinzessin einwilligt, so wird man sich anderwärts nicht mehr sonderlich darüber aufzuregen brauchen. Ist doch der Beherrscher des gefegneten Aduitenlandes und seine erlauchter Gemahlin, geborene Herzogin von Cambridge und Prinzessin von Großbritannien und Irland, bekannt dafür, daß beide für den Mammon eine Wertschätzung hegen und eine Vorstellung von dessen Macht haben, die durchaus modernen Anschauungen gewöhnlicher Sterblicher entspricht. Zudem sind die für Fürstentöchter immerhin ungenöthlichen Umstände, unter denen die beiden Strelitzer Prinzessinnen nunmehr in den heiligen Ehestand treten, derartige, wie sie allerdings jureiurandi auch in den sogenannten besten Familien vorzukommen pflegen und somit wird es einem durchaus modernen und toleranten Empfinden entsprechen, wenn man den Glaubenswechsel der Prinzessin Jutta nicht allzu tragisch nimmt. Von der nach dem tiefsten England verheirateten ältesten Schwester wird man aller Voraussicht nach wenig mehr zu hören bekommen und daher auch keine Veranlassung mehr haben, weiter über sie zu reden.

M Hannover, 7. Juni. Der Verein Frauenbildungsreform, der für Deutschland den Ausgangspunkt der auf Errichtung von Mädchengymnasien und auf Zulassung der Frau zum Hochschulstudium zielenden Bewegung gebildet hat, hielt in Hannover seine diesjährige Generalversammlung ab. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete die eingehende Berichterstattung des Vorstandes über die inzwischen erfolgte Eröffnung des zweiten von diesem Vereine gegründeten Mädchengymnasiums, über Organisation und Bechplan desselben und über die zur Errichtung der Schule erforderliche gesessenen Vorarbeiten. Die Gründung des Vereins erfolgte 1888, zu einer Zeit, wo noch nirgends in Deutschland ein Mädchengymnasium existierte. Da der Verein die Zulassung der Frau zum Universitätsstudium als Ziel proklamierte, erklärte er es für nötig, einerseits auch die Errichtung von Mädchengymnasien in die Hand zu nehmen, zugleich aber andererseits sich grundsätzlich von allen außerhalb dieser beiden scharfbegrenzten und sich gegenseitig bedingenden Ziele liegenden Bestrebungen vollständig fern zu halten. Der Verein hatte daher mit den größten Anstrengungen zu kämpfen und viele Versuche, ihn von seiner freiwilligen Einschränkung auf maßhaltende Bestrebungen in das Lager der modernen rabitalen Umstürzlerinnen abzulenken, erforderten einen energischen Abwehrkampf. 1893 konnte der Verein das erste deutsche Mädchengymnasium eröffnen, nämlich das in Karlsruhe. 1898 beschloß er die Errichtung einer neuen derartigen Anstalt, und zwar in Hannover. Die Vorarbeiten für letztere sind in weniger als Jahresfrist durch angespannte Thätigkeit erledigt worden, sobald bereits am 11. April 1899 dies zweite Mädchengymnasium des Vereins eröffnet werden konnte.

Dresden, 7. Juni. Auf der Konferenz zur Vorbereitung einer für 1903 in Dresden geplanten Kollektivausstellung von Einrichtungen und Anstalten deutscher Städte über 25 000 Einwohner waren durch ihre Oberbürgermeister oder sonstige Delegierte die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Breslau, Görlitz, Posen, Charlottenburg, Halle, Gera, Greiz, Altenburg, Magdeburg, Gotha, Weimar, Frankfurt a. M., Mannheim, Stuttgart, München, Wiesbaden, Köln, Düsseldorf, Barmen, Aachen und Kiel vertreten. Die Versammlung wählte das Unternehmen im Prinzip sympathisch begrüßend, einen großen

Sproz. Mexikaner 28.30 b. Spanien 64.50 b. ...

Hamburg, 9. Juni. Kaffee good average Santos. ...

Berlin, 9. Juni. Spiritus 50er. ...

Verschiedenes.

Berlin, 10. Juni. Ein 60jähriger amerikanischer Rechts- ...

Saarbrücken, 10. Juni. Gestern nachmittag wurde ein ...

Frankfurt, 10. Juni. Ein Weingutsbesitzer erschoss einen ...

Drahtberichte.

Berlin, 9. Juni. Das 'Militärwochenblatt' meldet: ...

Berlin, 9. Juni. Die Budgetkommission des Reichstags ...

Berlin, 10. Juni. Im preuß. Abgeordnetenhause ...

Breslau, 9. Juni. Der Kronprinz von Griechenland ...

Leipzig, 9. Juni. Das Reichsgericht verwarf die ...

Wien, 9. Juni. Koloman Szell wurde vormittags wie ...

Wien, 9. Juni. Der ungarische Ministerpräsident v. Szell ...

Wien, 9. Juni. Das Kompromiß zwischen dem ...

Wien, 10. Juni. Gestern mittag erfolgte die feierliche ...

haupte gen in das Land komme, dessen Bevölkerung sich durch ...

Rom, 10. Juni. In der Kammer setzte die äußerste Linke ...

Kopenhagen, 9. Juni. Der Finanzminister erklärte heute ...

Christiania, 10. Juni. Das Kronprinzenpaar von ...

London, 9. Juni. Im Unterhause erklärte der ...

Carracas (Venezuela), 10. Juni. In dem venezolanischen ...

Eine Rede des Prinzen Ludwig von Bayern.

München, 9. Juni. Bei dem Festmahle in Kronach ...

Die Vorgänge in Frankreich.

Paris, 9. Juni. Dem 'Soir' zufolge hat das Syndikat ...

Paris, 9. Juni. Der Polizeipräsident hat die Wiedereröffnung ...

Paris, 9. Juni. Die Kammer nahm einen Antrag an, ...

Paris, 9. Juni. Mehrere Blätter bringen Meldungen ...

Paris, 10. Juni. Der mit Zola verurteilte ...

Paris, 10. Juni. Oberleutnant Picquart verließ ...

Paris, 10. Juni. Zola reichte gestern nachmittag ...

Paris, 10. Juni. Die Anklagenkammer beschloß ...

Paris, 9. Juni. Die Anklagenkammer beschloß ...

Paris, 9. Juni. Die Anklagenkammer beschloß ...

Frankfurter Börsenkurse vom 9. Juni 1899.

Table with multiple columns listing various securities, exchange rates, and market data. Includes sections for Staatspapiere, Industrie-Aktien, and other financial instruments.

und dem Polizeipräsidenten bezüglich der Maßregeln zur Aufrecht- ...

England und Transvaal.

London, 9. Juni. Die 'Times' melden aus Kapstadt ...

Verantwortlicher Redakteur i. V. North Schäfer, ...

Karlsruhe, 9. Juni. (Groß. Hoftheater.) Spielplan für die ...

Samstag, 10. Juni. Abonnements-Abtg. C. 58. Ab.-Vorst. (Mittel- ...

Sonntag, 11. Juni. Abonnements-Abtg. A. 60. Ab.-V. (Große ...

Dienstag, 13. Juni. Abonnements-Abtg. C. 59. Ab.-V. (Mittel- ...

Donnerstag, 15. Juni. Abonnements-Abtg. B. 60. Ab.-V. (Kleine ...

Freitag, 16. Juni. Abonnements-Abtg. C. 60. Ab.-V. (Kleine ...

Der Vorverkauf der Eintrittskarten zu diesen Vorstellungen ...

Der Verkauf der Eintrittskarten zu dieser Vorstellung findet ...

Mittwoch, 14. Juni. 11. Vorst. außer Ab. 'Das fünfte Rad', ...

Sonntag, 17. Juni. 12. Vorst. außer Ab. Abschiedsvorstellung ...

Witterungsbeob. der meteor. Stat. Sächsches Land, 1013,1 m ü. d. M. ...

Schüler-Anschläge u. Vereins-Anschläge nach Aussen. ...

Stadtgarten ev. Festhalle.

Sonntag den 11. Juni 1899

Grosses Militär-Konzert

der 3257.1
Kapelle des Bad. Leib-Dr.-Reg.
Kapellmeister W. Radecke.
Anfang 4 Uhr.

Eintritt: (Abonnenten 20 Pfg.
Nichtabonnenten 50 Pfg.)

Die Eintrittskarten berechnen sich nur zum einmaligen Eintritt.



Liederhalle Karlsruhe.

Samstag den 10. Juni,
abends 8 1/2 Uhr,
im kleinen Saal der Festhalle
Festbankett

mit besonderem Programm zur Feier des
bei dem ersten Gesangswettbewerb
Deutscher Männergesangsvereine in
Cassel erzielten Erfolges.
Eingang: Garderobenanbau.

Unsere Herren aktiven und ruhenden Mitglieder werden hierzu freundlichst
eingeladen. 3171.3.3

Der Vorstand.

Linoleum,

beste deutsche und englische Fabrikate, in bekannt größter Auswahl zu
billigsten Preisen bei 3148.3.2

Telephon 219. **Arelz & Cie.,** Kreuzstr. 21.

Grossherzogl. Hoflieferanten.

Friseurgeschäft nur für Damen

Hermann Bieler, Kaiserstraße 227,
empfiehlt seine anerkannt ganz vorzüglichen Haarschnitt-
mittel zum
Haarwaschen
und zur
Pflege der Haare
zur gefälligen Benützung.



P. Bang,

Hoflieferant,

Karlsruhe, Amalienstr. 39, 1. Etage.

Atelier feinsten Herrenschniderei.

Gegründet 1870. 65.-24

Grosses Sortiment deutscher und engl. Stoffe. Anfertigung sämtl. Hof- und Staatsuniformen.

Hypotheken-Bank in Hamburg.

Die Einlösung der am 1. Juli 1899 fälligen Zinsscheine
unserer Hypothekendarlehen erfolgt vom 15. d. M. ab ausser
an unserer Kasse, Hamburg, Hohe Bleichen 18,
bei den sonstigen bekannten Zahlstellen und allen Pfandbrief-Verkaufsstellen.
Die neuen Couponbogen zu unseren 3 1/2 %igen Hypothekendarlehen
Ser. 31-5 werden gegen Einlieferung der Talons vom 15. d. M. ab
an unserer Coupon-Kasse Hamburg, Hohe Bleichen 18,
ausgegeben. 8250.1
Hamburg, 6. Juni 1899.

Die Direction.



Der
„Triumph-Stiefel“
Patentamt. eingetragen.
An- u. Ausziehen nur ein Griff.
Kein Knöpfen, kein Schnürsenkel
Weite verstellbar!
Man beachte den Stempel
„Triumph“
auf der Sohle.

Vorrätig
für
Herren, Damen
u. Kinder
in nur bester
Qualität im
**Allein-
verkauf**
bei
H. Freyheit,
Kaiserstr. 117
Karlsruhe.
12690.5.5

Gasthof z. Rheinbad in Maxau

empfiehlt ein in weiten Rufum seine großen Lokalitäten, sowie
prachtvoll u. schattigen Garten, direkt am Rhein gelegen.
Rheinbadanstalt beim Hause.
Spezialität: Reine badische Weine.
Freiherl. von Seldeneck'sches Bier
vom Fass und in Flaschen. 8243.8.1
W. Ehmann, Besitzer.

Dr. W. Reinholdt,

in Amerika approb. Zahnarzt,
KARLSRUHE,
Douglasstrasse 7, parterre.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes.

Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895.
Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.
(Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Band 111.)

Berlin, 1899 Imp. 4^o (X., 280 u. 428 S., 28 Karten und Tafeln) S M.

Der vorliegende Band giebt eine ausführliche und zugleich abschließende Bearbeitung der 1895er
Berufszählung und des über dieselbe bereits 1897 in neun Bänden veröffentlichten Tabellenwerks: es bietet
hierdurch einen umfassenden und gründlichen Einblick in die beruflichen und sozialen Verhältnisse nebst deren
Entwicklung seit 1882, und zwar nicht bloß für das Reich als Ganzes, sondern auch für die einzelnen
Bundesstaaten, für Stadt und Land, sowie im Vergleich zum Auslande. 3239.1
Das Werk, dem eine Fülle von Berechnungen für wissenschaftliche Detailforschung und
28 graphische Darstellungen beigegeben sind, wird auf lange Zeit hinaus der öffentlichen Verwaltung, der
Politik und Wissenschaft wertvolle Dienste erweisen.
Berlin, Unter den Linden 64.

Buttkammer & Mühlbrecht,
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Delica
ist
die
Lösung
für
alle
Freunde
von
gutem
Kaffee.



Nur in Delica-Düten.

Nr. 0 das halbe Pfd. 60 Pfg.
" 100 " " 80 "
" 200 " " 90 "
beim 3163.2.2

Chocoladen-
Fisbel,

Waldstrasse 41,
Ecke Kaiser- und Waldstrasse.

Det Bergenske Dampskibs-Selskab, Bergen, Norge und
Det Nordentfjeldske Dampskibs-Selskab, Trondhjem, Norge.

Mit erstklassigen Touristen- u. Postdampfern (40 Dpfr.), Fjord-, Küsten- u. Nordcaprounten.



NORWEGEN, Mitternachtsonne.

Jeden Dienstag und Sonnabend, Abds. 12 Uhr, ab Hamburg.

Dienstag: Fjordroute: Hardanger, Sogne, Geiranger, Romsdal M. 270 u. 300 incl. Beköstigung.
Sonnabend: Postroute: Bergen M. 49⁰⁰, Trondhjem M. 67⁰⁰, Lofoten M. 101 excl. "
Nordcaproute: ab Hamburg incl. Fjordroute M. 620 incl. "
Nordcaproute: ab Trondhjem von M. 250 an incl. "
Reich illustr. mit Karten u. Plänen versch. Bücher gratis, sowie Ausgabe von Fahr- und
Rundreisekarten bei obigen Gesellschaften in Norwegen und deren Vertreter in Hamburg
F. J. Reimers, Admiralitätsstrasse 30. Telegramm-Adresse: Nordcap, Hamburg.

E. Büchle,

Kunsthdlg. u. Rahmenfkb.,

während des 2667.21.6

Neubaues Lammstrasse 12,

gegenüber dem Café Bauer.

Empfehle
eine grosse Anzahl
**Kupferstiche,
Radierungen,
Gravuren etc.**
zu wesentlich
herabgesetzten Preisen.

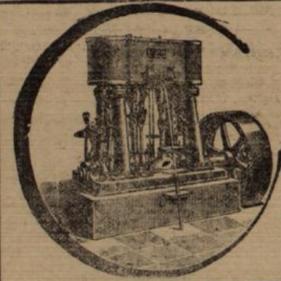
Mit SODOR

(Sodorfabrik Zürich)

bereitet jedermann augenblicklich, bil-
lig und bequem die ihm zusagenden kohlen-
säurehaltigen Getränke jeder Art (künst-
liches Selterswasser, Limonade, Cham-
pagner etc. etc.) 10 Stück Sodor in
Kartonschachtel zu 70 Pfg.

Zu haben bei:

Otto Büttner, Karlsruhe,
Kaiserstrasse 158.
Ferner bei den Herren:
V. Merkle, Kaiserstrasse 160.
K. Roth, Hofdrogerie, Herrenstr. 26.
K. Albiker, Marien-Apotheke,
Marienstrasse 43. 2929.6.3



G. Kuhn, Stuttgart-Berg,

Maschinen- u. Kesselfabrik, Eisen- u. Gelgiesserei,

liefert für alle industriell. Zwecke,
elektr. Beleuchtung etc.

Dampfmaschinen, liegender und stehender Construction.

Dampfkessel mit rauchverzehrender Feuerung.

Locomobilen, Dampfstrassenwalzen,
Wasserwerke jeder Grösse.

Brauereien mit Dampfkochung oder
offenem Feuer.

Kühlanlagen und Eismaschinen
besten bewährtesten Systems in jedem Umfang. 177.52.

Genau Arbeit, solide Bauart, vorzügliches
Material stellen die

„Diamant-Fahrräder“

an die Spitze der deutschen Marken. 564.40.88

Diamant-Fahrradwerke

Gebr. Nevoigt,

Reichenbrand—Chemnitz.



Druck und Verlag von Otto Neuf, Fischstrasse Nr. 9 in Karlsruhe.



Samstag abend 9 Uhr:

Klubabend,

wozu wir unsere verehrlichen Mit-
glieder hiermit einladen. 2291.6

Laden,

in großer und ein kleinerer, mit
Rebenräumen und event. mit Woh-
nung, sind Kaiserstraße 109, Schat-
tenseite per 1. Oktober, zu ver-
mieten. 3102.3.3
Näheres Kaiserstr. 161 III.

Sind Wohnvermögen zu mieten
gesucht, für den Herbst oder früher,
von einer kleinen Familie eine
möblierte oder unmöblierte
Villa

mit Garten oder kleinem Hof, in der
Stadt oder deren Nähe.
Geht. Offerten mit Angabe des jähr-
lichen Mietpreises, sowie näherer Be-
schreibung an die Expedition ds. Bl.
unter Nr. 3253.2.1

Heidelberg. In meinem Pensionat
werden noch einige junge
Mädchen zur gründlichen Ausbildung
in der Führung eines feineren Haus-
haltes aufgenommen. Gemüthliche
Freundlichkeit, Villa mit großem
Garten. Auf Wunsch Unterricht in den
Wissenschaften, Musik und Malen. Beste
Referenzen. 2150.-9
Fräulein von Scherer.

Patente

besorgen und verwerten
H. & W. Pataky
Berlin NW.,
Luisen-Strasse 25.
Gegr. 1882.
Bis jetzt
über 30 000
Aufträge zu Anmeldungen,
Verwertungsverträge für ca.
2 1/2 Millionen M.
Auskunft u. Prospekte gratis.
178.29.25

Champagner
Burgess
Hochheim
Haus
Kupferstiche
Radierungen
Gravuren etc.
Zu beziehen
durch alle Wein-
grosshandlungen.
Burgess & Co.
Hochheim a/M.

General-Vertreter für Baden
J. G. Deisz, 32.36
16
KARLSRUHE, Kaiserstrasse 68.

Grabdenkmale

aus schwedischem Granit
fertigen: 59
Rupp & Moeller,
Granitwerk,
Karlsruhe.

Haus-Verkauf!

Das ehemalige Restaurationgebäude
in **Serdwangen**, Amt Büllendorf, das
bislang Secrests, Hauptbau, zweistöckig,
Decorengelände, Garten und Wasser-
leitung, geeignet für Landwirt oder
Anstalt, ist verhältnissmässig mit
langwärtigem Gebude. 2714.3.3
Geht. Offerten an das **Martgastliche
Restaurations-Gebäude** (Baden).

Grossherzogl. Hoftheater zu Karlsruhe.

Samstag den 10. Juni 1899.
Abteilung 6. (Gross-Abonnent-Karten).
58. Abonnements-Vorstellung
Cyrano von Bergerac.

Romantische Komödie in fünf Akten von
Edmond Rostand.

Personen:

Cyrano von Bergerac Frh. Herz.
Christian von Neuvillette Hans Andrefsen.
Graf Guise Josef Hart.
Bicomte Balbert Hugo Höder.
Radeleine Robin gen. Emma Höder.
Rogane Marie Schmitt.
Aure Duenna Heinrich Reiff.
Ragueneau D. Gerhäuser.
Lise, seine Frau D. Gerhäuser.
Le Bret, Cyrano's Freund Wilh. Meyer.
Carbon von Castel-Ja-
loux, Hauptmann Wilh. Kempf.
Anfang: 7 Uhr. Ende: geg. 10 Uhr.
Mittelbreite.

L. z. Tr.

11. VI. 99. 11 1/2 U. Vm.

Joh.-Fest.